

# Besondere Teilnahmebedingungen (BTB) für die SPSP 2012

Die Seeparkschau Pfullendorf (SPSP) findet im Jahr 2012 zum **sechsten Mal** jedes zweite Jahr statt. Es gelten neben den Allgemeinen Teilnahmebedingungen (ATB) auch diese Besonderen Teilnahmebedingungen (BTB):

**1. Ausstellungsort, Dauer und Öffnungszeiten:** Der Ausstellungsort der Seepark-Schau Pfullendorf (SPSP) ist der im Sommer 2001 eröffnete Spaß- und Freizeit-Seepark Pfullendorf, der zwischenzeitlich von den Bewohnern der umliegenden Städte und Gemeinden besonders gerne an den Wochenenden als Ausflugsziel besucht wird. Pfullendorf liegt zwischen den Städten Stockach, Sigmaringen und Ravensburg ca. 20 Fahrminuten in nördlicher Richtung vom Bodensee entfernt. Die Ausstellung ist für die Besucher geöffnet am **Freitag, den 29.06.2012, von 14.00 bis 18.00 Uhr, am Samstag, den 30.06.2012, und am Sonntag, den 01.07.2012, von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr**. Der früheste Zugang für die Aussteller ist jeweils eine Stunde vor Ausstellungsbeginn. Spätestens eine Stunde nach Ausstellungsende wird das Ausstellungsgelände für die Aussteller geschlossen.

**2. Zahlungsbedingungen:** Die Rechnungsbeträge sind bei Anmeldung sofort zur Hälfte fällig, der Rest am **15.05.2012**. Rechnungen mit Sonderkonditionen oder Abweichungen von der Preisliste oder ab dem **10.05.2012** ausgestellte Rechnungen sind binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum vollständig zu begleichen. Nachbestellungen nach dem **31.05.2012** oder während der Aufbau- und Ausstellungstage werden mit einem Aufpreis von 25 % versehen.

**3. Mietfläche:** Es stehen Ausstellungsflächen im Freigelände und in einer Zelthalle zur Verfügung. Die Mindeststandmaße in den Zelthalen sind 3 m Breite bei einer Standtiefe von 3 m (Mindeststandfläche 9 m<sup>2</sup>). Alle Seitenlängen werden in vollen Metern und die Bodenfläche grundsätzlich als Rechteck berechnet. Einbauten, die in die Standfläche ragen, kleine Maßabweichungen und dergleichen bleiben unberücksichtigt. Doppelstöckige Stände sind nur im Freigelände bei einem Aufpreis von 50 % auf die angemietete Grundfläche zugelassen. Die Oberfläche des Freigeländes ist in Abhängigkeit vom jeweiligen Standort mit Sand/Kies, Rasen oder Asphalt befestigt. Bei den Zelthalen handelt es sich um eine unbeheizte Ausstellungshalle. Die Wände bestehen aus Planen oder Kunststoffelementen und dürfen vom Aussteller nicht benutzt werden. Der Fußboden besteht aus Holzbrettern oder Pressspanplatten für normale Lasten oder Asphalt. Dem Aussteller wird nahe gelegt, seinen Stand außerhalb des Ausstellungsbetriebes mit einer wasserundurchlässigen Folie abzudecken, um so die Ausstellungsgüter vor Feuchtigkeit, Kondenswasser und Flugstaub zu schützen. Der Veranstalter haftet weder bei Undichtheit der Dach- und Seitenverkleidungen der Zelthalen noch bei auftretendem Kondenswasser für Schäden an den Ausstellungsgütern.

**4. Mietflächenzuteilung, Besichtigung, Reklamation:** Die Mietflächenzuteilung kann auf ausdrücklichen Wunsch des Ausstellers bereits zur Anmeldung oder unmittelbar nach der Anmeldung vorläufig erfolgen und können bei zwingenden Gründen vom Veranstalter umverlegt werden. Die tatsächlich entgeltliche Flächenzuweisung nimmt der Veranstalter ca. 14 Tage vor Ausstellungsbeginn vor. Reklamationen über Abweichungen zwischen Bestellung und Zuteilung müssen bis spätestens **26.06.2012, 12.00 Uhr**, und vor Beginn des eigenen Aufbaus dem Veranstalter schriftlich vor Ort mitgeteilt werden. Um diesen Termin einhalten zu können, hat der Aussteller die Möglichkeit, seine Standfläche während der Aufbau- und Abbauzeit zu besichtigen.

**5. Zugang zum Ausstellungsgelände und Kautions:** Das Ausstellungsgelände ist durch einen Zaun abgegrenzt und darf von den Ausstellern während der Auf- und Abbauzeiten nur über den Hauptzugang betreten bzw. befahren werden. Anlieferungen können nur vor Ausstellungsbeginn erfolgen. Aus Sicherheitsgründen kann der Veranstalter diese oder weitere Anlieferungen ganz unterbinden. Sowohl während der Ausstellung als auch der Auf- und Abbauzeiten kann der Veranstalter vom Fahrer eines einfahrenden Fahrzeuges eine Kautions von € 50,00 verlangen, wobei das Fahrzeug binnen einer Stunde das Gelände wieder zu verlassen hat, um die Kautions zu

rückzuerhalten. Bleibt das Fahrzeug länger als 60 Minuten auf dem Ausstellungsgelände, so verfällt die Kautions ersatzlos.

**6. Aufbau:** Aufbauen kann nur, wer alle Rechnungen rechtzeitig bezahlt hat. Frühester Bautag für Aussteller mit eigenen Ständen im Freien und in den Zelthalen ist der **27.06.2012, zwischen 8.00 - 17.00 Uhr, spätestens jedoch der 28.06.2012, 12.00 Uhr**. Aussteller in der Zelthalle mit Mietstellwänden oder Mietständen können frühestens am **28.06.2012, zwischen 8.00 - 17.00 Uhr, spätestens jedoch am 28.06.2012, 12.00 Uhr**, mit dem Aufbau beginnen. An allen Aufbau- und Abbautagen muss das Aufbaupersonal und die Aussteller das Ausstellungsgelände bis spätestens 18.00 Uhr verlassen haben. Die Beendigung des Gesamtaufbaus hat am **28.06.2012, 18.00 Uhr**, zu erfolgen. Die Stände müssen zu diesem Termin vollständig aufgebaut und ausgestattet sein, da zu diesem Zeitpunkt die Generalreinigung des gesamten Ausstellungsgeländes beginnt. Alle Aussteller sind gehalten, ihren Flächen- oder Standbezug so rechtzeitig zu beginnen, dass unter allen Umständen das Aufbaupersonal eingehalten werden kann. Wird eine Standfläche nicht rechtzeitig bezogen, so kann der Veranstalter auf Kosten des Ausstellers geeignete Maßnahmen ergreifen, wie z.B. dekorieren oder anderweitig verfügen. Über Stände, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufgebaut sind, verfügt der Veranstalter. Der betroffene, in Annahmeverzug befindliche Aussteller, kann weder Schadensersatzansprüche noch Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete geltend machen. Sollte eine längere Aufbauzeit als die zuvor genannte benötigt werden, so ist dies dem Veranstalter mindestens sechs Wochen vor Ausstellungsbeginn mitzuteilen, damit genehmigterweise früher mit dem Aufbau begonnen werden darf. Bei genehmigtem früherem Aufbau ist zu beachten, dass erst ab dem **26.06.2012** Strom am Standplatz zur Verfügung steht.

**7. Abbau:** Frühester Beginn des Abbaus ist der **01.07.2012, 18.00 - 22.00 Uhr, und am 02.07.2012 von 8.00 - 18.00 Uhr**. Danach werden nicht abgebaute oder nicht abgeholte Gegenstände im Ermessen des Veranstalters auf Kosten des Ausstellers entweder entsorgt oder für maximal acht Tage zwischengelagert. Werden die Gegenstände nicht innerhalb dieser Lagerzeit unter vorheriger Begleichung aller damit verbundenen Kosten abgeholt, so gehen diese in das Eigentum des Veranstalters über. Nach der Entsorgung oder des Eigentumsüberganges kann der Aussteller keinen Schadenersatz vom Veranstalter verlangen. Sollte der Aussteller länger für den Abbau benötigen, so ist dies dem Veranstalter sechs Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Im Genehmigungsfall erhält er hierüber eine schriftliche Antwort. Alle Stellwände sind in sauberem, unverändertem und unbeschädigtem Zustand zurückzugeben. Für nicht gereinigte Stellwände werden pro zu reinigende Fläche **10,00 €/m<sup>2</sup>** zuzüglich MwSt. dem Aussteller berechnet. Für Beschädigung der Hallen, Standausrüstung, Stellwände, Fußböden, des Geländes und sonstiger Gegenstände haftet der Aussteller. Das im Freigelände verwendete Material ist restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Hierbei sind die Vorschriften des Umweltschutzes zu beachten. Bei vorzeitigem Abbau während der Ausstellungszeit ist eine Vertragsstrafe gemäß den ATB fällig.

**8. Standflächen im Freigelände:** Im Freigelände können nur Aussteller mit eigenen Ständen bzw. Zelten ausstellen. Die Aussteller haften gegenüber dem Veranstalter für die Gebrauchsfähigkeit ihres Zeltes während der gesamten Ausstellung sowie evtl. vorher oder später aufgrund der Existenz des Zeltes entstehenden Kosten. Sollten Zelte aufgrund ihres Zustandes vom Aussteller nicht zugelassen werden, so müssen diese rechtzeitig vor Ausstellungsbeginn auf Kosten des Ausstellers wieder abgebaut werden. Ausstellungsstände im Freien sind sturmfest zu fixieren, soweit sie nicht über eine eigene ausreichende Masse verfügen. Wird die Bauhöhe von 3 m überschritten, sind Pläne, Skizze oder Fotos mit Maßangaben bei der Anmeldung einzureichen. Doppelstöckige Ausstellungsstände sowie bauliche Anlagen im Freigelände sind durch das Bauordnungsamt des Landkreises Rastatt genehmigungspflichtig. Genehmigungsanträge richten Sie jeweils in zweifacher Ausfertigung rechtzeitig dorthin.

**9. Standflächen in der Zelthalle:** Ein eigener Zeltzellenstand muss Abgrenzungswände von 2,50 m Höhe zu allen an die Standfläche angrenzenden Nachbarständen haben. Sollten Stellwände fehlen, so können diese rechtzeitig beim Veranstalter nachbestellt werden. Die

allgemeine Bauhöhe in den Hallen beträgt 2,50 m, die nicht überschritten werden darf. Ausnahmen sind dem Veranstalter sechs Wochen vor Ausstellungsbeginn schriftlich mitzuteilen und bedürfen seiner ausdrücklichen Genehmigung. Ausstellungsstücke mit mehr als 250 kg/m<sup>2</sup> für Zelthallenstände sind dem Aussteller zu melden.

**10. Allgemeine Ausstellungsbewachung:** Vom **26.06.- 02.07.2012 jeweils von 20.00 - 8.00 Uhr** ist das Ausstellungsgelände bewacht. Bei wertvollen Ausstellungsstücken ist der Abschluss einer eigenen Ausstellungs-güterversicherung ratsam. Der Veranstalter haftet nicht für Diebstahl auf dem Ausstellungsgelände.

**11. Stromanschlüsse:** Bei der Bestellung des Stromanschlusses sind alle elektrischen Verbraucher wie z.B. Lampen, Kaffeemaschine, PC-Anlage, Heizplatten, Heizlüfter, usw., die auf dem Stand des Ausstellers sein werden, zusammen mit ihren elektrischen Leistungen in Watt (W) oder Kilowatt (kW) anzugeben. Die Summe aller Leistungen gibt den Leistungsbedarf an, der aufgerundet auf volle kW (1 kW = 1.000 W) zu bestellen ist. Ist die Summe kleiner als 3 kW, so reicht ein 230 V-Anschluss hierfür aus. Werden mehr als 3 kW benötigt, so müssen mehrere Anschlüsse bestellt werden. In diesem Falle ist Ihnen bei der Elektroplanung der Veranstalter gerne behilflich. Der Veranstalter darf jederzeit vor und während der Veranstaltung prüfen, ob die angemeldeten Geräte mit den tatsächlich vorhandenen übereinstimmen. Hat der Aussteller einen größeren Gesamtleistungsbedarf als angemeldet, so wird der Veranstalter den tatsächlichen Gesamtleistungsbedarf feststellen, die Differenz zwischen angemeldetem und ermitteltem Bedarf errechnen, auf volle kW aufrunden und diese zum doppelten Listenpreis zuzüglich MwSt. nachberechnen. Bei ausstellereigenem Stromverteiler veranlasst der Veranstalter kostenpflichtige Fehlerstrommessungen (FI-Messung) vor Ort. Die Kosten hierfür betragen pro Verteiler € 29,00 und ab dem zweiten FI pro FI € 5,00 zuzüglich MwSt. Selbstabnahmen an Stromverteilern oder Anzapfen bei Nachbarständen sind grundsätzlich verboten (Diebstahl und Brandgefahr) und werden bei Zuwiderhandlung mit einer Vertragsstrafe in Höhe der doppelten Kosten für einen regulär erforderlichen Stromanschluss samt erforderlicher Anschlussleistung zuzüglich 25 % Preisaufschlag für Vor-Ort-Bestellung belegt, die sofort fällig ist. Strom wird nur für solche Apparate und Anlagen geliefert, die den Vorschriften des VDE und des TÜV entsprechen. Für die Standverkabelung ab Übergabesteckdose ist der Aussteller selbst verantwortlich. Bevor der Aussteller am täglichen Ausstellungsende seinen Stand verlässt, sind alle Beleuchtungen und Geräte, die nicht unbedingt in Betrieb sein müssen, auszuschalten.

**12. Wasser- und Abwasseranschlüsse** werden auf Bestellung des Ausstellers vom Veranstalter zur Verfügung gestellt. Selbstinstallationen sind grundsätzlich nicht zulässig und werden bei Zuwiderhandlung mit einer Vertragsstrafe in Höhe der doppelten Kosten für einen regulären Wasseranschluss mit der Verbrauchspauschale zuzüglich 25 % Preisaufschlag für Vor-Ort-Bestellung belegt, die sofort fällig ist. Für den Wasseranschluss und Wasserverbrauch gelten alle zuvor unter 11. Stromanschlüsse festgelegten Bestimmungen ebenfalls sinngemäß.

**13. Nachbestellungen:** Mit den Anmeldeunterlagen erhalten Sie das Ausstellerhandbuch für die Bestellung bzw. Nachbestellung von Standflächen, Ausweisen, ermäßigten Eintrittskarten, Elektro-, Wasser- und Abwasseranschlüssen und der Antrag auf Genehmigung der Abgabe von Speisen und Getränken. Die Nachbestellungsformulare sind dem Ausstellerhandbuch zu entnehmen und sollten bis spätestens am **31.05.2012** beim Veranstalter eingegangen sein. Bestellungen danach oder erst während der Aufbau- und Ausstellungstage werden mit einem Aufpreis von 25 % versehen und sind vor Ort sofort bar zu bezahlen.

**14. Obligatorische Kosten:** Der Aussteller hat je Ausstellungsstand pauschal einen Anteil an der Besucherhaftpflichtversicherung in Höhe von € 10,00 zu zahlen. Weiterhin hat er eine Pauschale in Höhe von € 65,00 für den Adresseintrag im Ausstellerverzeichnis zu zahlen. Hier wird jeder Aussteller mit seiner Firma, Anschrift, Telefonnummer und einer Produktbezeichnung in Form eines Schlagwortes erfasst. Dieses Verzeichnis wird auf der Homepage der Veranstaltung veröffentlicht und zur Veranstaltung selbst für die Besucher gedruckt.

**15. Standdekoration:** Der Veranstalter erlaubt für die Dekoration nur die Verwendung von schwer entflammablem Material. Jeder Ausstel-

ler verpflichtet sich durch seine Teilnahme nur solches Material zur Bespannung der Wände oder zur Dekoration einzusetzen. Sollten die verwendeten Materialien nicht den Sicherheitsvorschriften der Feuerwehr bzw. der Schwerentflammbarkeit entsprechen, werden sie durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers imprägniert oder ersatzlos entfernt. Für dadurch entstehende Mängel wird keine Haftung übernommen.

**16. Anbringen von Schildern:** Das Anbringen von Schildern und Werbeflächen darf nur innerhalb der vorgegebenen Standfläche erfolgen. Der Veranstalter behält sich in jedem Fall ein Änderungsrecht auf Kosten des Ausstellers vor. Die Art der Gestaltung unterliegt der Genehmigung des Veranstalters. Er behält sich das Recht vor, alle sich als notwendig erweisenden Änderungen zu treffen. An mobilen oder festen Zaunbegrenzungen im Bereich der Ausstellungsflächen dürfen generell aus Gründen der Zaunstandfestigkeit keine Werbeträger angebracht werden.

**17. Sicherheitseinrichtungen** wie Feuerlöscher, Feuermelder, Hydranten, Hinweisschilder auf Sicherheitseinrichtungen, usw. dürfen nicht zugebaut, verdeckt oder zugeparkt werden. Dasselbe gilt sinngemäß für Verteilerschränke von Elektro-, Telefon-, Wasser- und Abwasseranschlüssen. Der Veranstalter ist zur sofortigen entschädigungslosen Einstellung jeder Energielieferung berechtigt, wenn zuvor genannte, für die Energielieferung gültige Bestimmungen von einem Aussteller nicht beachtet werden. Jeder Aussteller muss gestatten, dass Versorgungsschächte für Strom, Telefon, Wasser, Abwasser, usw., die sich innerhalb seines Standplatzes befinden, über den Veranstalter auch von anderen Ausstellern mitbenutzt werden dürfen. Eine Selbstanzapfung ist nicht gestattet. Bodenschächte für Abwasser müssen zugänglich bleiben, da durch sie verursachte Wasserschäden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen werden. Verlegte Leitungen, die Standplätze überqueren, dürfen nicht entfernt werden. Für die ordnungsgemäße Funktion aller Anschlüsse sind ausschließlich die Vertragsfirmen des Veranstalters verantwortlich.

**18. Warenverkauf:** Beim Verkauf von Ausstellungsstücken ist der Aussteller verpflichtet, die Verkaufsobjekte mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen und die Vorschriften über Preisauszeichnungen einzuhalten. Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen ist ausschließlich Sache des Ausstellers. Die Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt ist vom Veranstalter schriftlich zu genehmigen. In diesem Falle herrscht bei der Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt an Ort und Stelle eine Erlaubnispflicht nach dem Gaststättengesetz durch das Amt für öffentliche Ordnung der Gemeinde Iffezheim.

**19. Höhere Gewalt:** Wenn infolge höherer Gewalt irgendwelche technischen Störungen eintreten, oder die technischen Werke die Ver- und Entsorgung unterbrechen, übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

**20. Abfallentsorgung:** Der Aussteller ist für die Reinigung und Abfallentsorgung seines Ausstellungsstandes selbst verantwortlich und hat diesen sauber zu halten. Während den Auf- und Abbautagen hat der Aussteller Abfälle, sortenrein nach Wert- und Reststoffen sortiert, ohne Zwischenlagerung auf den Zeltgängen oder im Freigelände in die jeweils dafür vorgesehenen Container zu packen. Es ist nicht gestattet, Abfälle während der Auf- und Abbauzeiten in den Gängen zu lagern. Abfälle, die dennoch in den Gängen liegen, werden vom Service-Partner kostenpflichtig mit erhöhten Gebühren entsorgt. Während den Ausstellungstagen ist unmittelbar nach Ausstellungsende der Abfall in den Gängen und Fahrwegen zur Abholung bereitzustellen.

**21. Nichtigkeit des Vertrages:** Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.

**Veranstalter:** Regina Rieger, Marketing & Medien  
Akazienstraße 3, 76437 Rastatt  
Tel. 07222/28686, Fax 07222/28687  
[www.regina-rieger.de](http://www.regina-rieger.de), [rr@regina-rieger.de](mailto:rr@regina-rieger.de)

**Ansprechpartner:** Ausstellungsleitung: Regina Rieger